**ARF/FDS GARP SFP**

Verband Filmregie Gruppe Autoren, Regisseure, Schweizerischer Verband

und Drehbuch Schweiz Produzenten der FilmproduzentInnen

**IG SUISSIMAGE**

Unabhängige Schweizer Schweizerische Genossenschaft für die

Filmproduzenten Urheberrechte an audiovisuellen Werken

## Mustervertrag für Autor\_innen eines Serienkonzepts

## KOMMENTAR

#### Vorbemerkung

Der vorliegende Mustervertrag hat reinen Modellcharakter. Keine der darin enthaltenen Bestimmungen ist zwingender Natur. Es gilt auch hier das Prinzip der Vertragsfreiheit. Sämtliche Bestimmungen dieses Mustervertrages können weggelassen oder abgeändert werden und es dürfen zusätzliche Bestimmungen beigefügt werden. Dabei gilt es allerdings darauf zu achten, dass neu hinzugefügte Regelungen nicht in Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Vertrages stehen.

Der Mustervertrag ist das Resultat intensiver Gespräche zwischen den beteiligten Parteien (aus den Bereichen Drehbuch, Regie und Produktion). Sämtliche Bestimmungen wurden von allen Beteiligten genehmigt, womit der Vertrag eine Ausgewogenheit aufweist und beidseitige Interessen abdeckt. Dementsprechend empfehlen die oben aufgeführten Verbände/Organisationen ihren Mitgliedern den Abschluss dieser Verträge. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, dürfen die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufgeführt werden.

Hauptzweck dieses Mustervertrages ist die Regelung jener Punkte, welche die Parteien schriftlich festhalten müssen, um spätere Konflikte zu vermeiden. In zahlreichen Punkten sieht der Mustervertrag zwei (oder mehrere) Varianten vor. Die Parteien sind damit verpflichtet, den Vertrag eingehend zu besprechen und eine Entscheidung zu treffen.

Im Mustervertrag werden keine konkreten Zahlen festgehalten. Die Höhe der Vergütungen und die Prozente der Beteiligungen sind Gegenstand von Verhandlungen und hängen von diversen Faktoren ab, die bei jeder Produktion unterschiedlich sein können.

Am Anfang des Vertrages gilt es Namen und Adresse der vertragsschliessenden Parteien klar festzuhalten. Bei der/dem Autor\_in handelt es sich stets um eine natürliche Person. Bei der Produzentin kann es sich auch um eine juristische Person handeln; unterschreiben muss diesfalls jemand, der zeichnungsberechtigt ist. Im Übrigen bindet dieser Vertrag nur die vertragsschliessenden Parteien.

Bei einem Film- oder Serienprojekt kann ein/e Autor\_in direkt mit einer TV-Redaktion zusammenarbeiten. Diesfalls ist zu beachten, dass die Rechte am Stoff in jedem Fall bei der/dem Urheber\_in verbleiben müssen, ansonsten ist es nicht mehr möglich, einen Film im Rahmen des Pacte de l’audiovisuel zu koproduzieren. Möchte die Redaktion auf der Basis eines erarbeiteten Stoffes eine Pacte Koproduktion eingehen, erstellt sie eine Interessenserklärung. Die Redaktion darf keinen Einfluss ausüben, an welche Produzentin ein/e Autor\_in die Rechte an diesem Stoff überträgt, so lange die Produzentin die für das Projekt erforderlichen Kompetenzen mitbringt.

1. **Gegenstand des Vertrages**
	1. **Erstellung**

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung und Entwicklung eines "Serienkonzepts" (oft auch „Bibel“ genannt), welches als Vorlage für die Serie bestimmt ist. Im Mustervertrag wird nachfolgend zumeist der Begriff „Werk“ verwendet. Eine konkrete Definition des Werkes sollte in Ziff. 2 erfolgen.

Die Angabe einer Grundlage erlaubt die Feststellung, ob die Autor\_in ihre eigene Idee auf eigene Initiative entwickelt hat oder etwa die Produzentin die/den Autor\_in beauftragt hat, das Serienkonzept auf Basis einer Idee einer/eines Dritten (z.B. der/des Regisseur\_in oder der Produzentin selber) zu schreiben oder das Serienkonzept auf einem vorbestehenden Werk basieren soll. Diese Beschreibung hat Auswirkungen auf andere Vertragsinhalte (insbesondere Wahl der Varianten und Optionen sowie Aufteilung der Rechte und Vergütung) und sollte entsprechend präzise vereinbart werden.

Zum Beispiel:

- Nennung des bereits bestehendes Werkes (z.B.: Serie oder frühere Staffel, literarisches oder grafisches Werk etc.)

- die frühere(n) Version(en) eines Serienkonzepts oder Synopsis von der/dem Autor\_in ...

- nach einer Originalidee von …

- etc.

* 1. **Pflichten der/des Autor\_in**

Die/Der Autor\_in verpflichtet sich zu zwei Leistungen: Einerseits zum Verfassen eines Serienkonzepts (vgl. Ziff. 2) und andererseits zur Übertragung der für die Realisierung der Serie (Schreiben und Verfilmung der Episoden) und für eine nachfolgende Auswertung erforderlichen Nutzungsrechte an die Produzentin (vgl. Ziff. 4).

* 1. **Pflichten der Produzentin**

Die Produzentin verpflichtet sich zur Bezahlung dieser beiden Leistungen der Autor\_in (vgl. Ziff. 5).

* 1. **Anteil Urheberrechte des Serienkonzepts an der Serie**

Bei einer Serie ist das Serienkonzept nur ein Teil des Gesamtwerks. Hinzu kommen die Drehbücher zu den einzelnen Episoden.

Bei SUISSIMAGE angemeldet werden die einzelnen Episoden, nicht aber das Serienkonzept als solches. Dabei ist zu beachten, dass den Autor\_innen des Serienkonzepts ein angemessener Anteil an den Drehbüchern der einzelnen Episoden zusteht. Der Anhang zum Verteilreglement von SUISSIMAGE sieht hierzu vor (Ziff. VII.4), dass bei fiktionalen Fernsehserien die/der Autor\_in der sog. Bibel den vertraglich vereinbarten Anteil, maximal aber 10% des Drehbuchanteils und bei fehlenden Angaben zum Anteil ebenfalls 10% erhält.

Wichtig ist, dass die Produzentin in den Verträgen mit den Autor\_innen der Drehbücher der einzelnen Episoden darauf hinweist, dass ein Anteil Urheberrechte am Drehbuch der/dem Autor\_in des Serienkonzepts zusteht.

Wirken mehrere Autor\_innen am Serienkonzept mit, müssen diese die hier vereinbarten Prozente unter sich aufteilen (vgl. hierzu Ziff. 3.3).

1. **Werk und Ablieferung**
	1. **Umschreibung**

Hier wird die Leistung der Autorin definiert, nämlich die Schaffung des Werkes unter Angabe eines Arbeitstitels. Die exakte Definition der zu erbringenden Leistung ist zentral, zumal die Interpretation des Begriffs „Serienkonzept“ je nach verwendeter Sprache variiert (z. B. Bibel, Erzählarche, Exposé etc.).

Es ist daher ratsam, den Begriff "Serienkonzept" näher zu umschreiben und zu definieren, was darin enthalten ist, zum Beispiel:

* schriftliches Dokument mit Gesamtkonzept der Serie,
* eine detaillierte Beschreibung der Figuren,
* sowie die Probleme und Ziele der Figuren,
* die Beziehungen der Charaktere untereinander (beruflich, emotional, Familie usw.),
* die Zeit und Schauplätze, in denen sich die Figuren bewegen,
* Beispiele von Themen, die in den einzelnen Episoden behandelt werden sollen.
* der Handlungsbogen des Serienkonzepts: Schriftliches Dokument, das kurz darstellt, was die wiederkehrenden Charaktere der Serie erleben und wie sich ihre Beziehungen über die gesamte Staffel oder einen Teil der Staffel hinweg entwickeln,
* Synopsis/Exposé,
* Pitch: Schriftliche Darlegung der Vision bzw. der Idee,
* Storyline der einzelnen Folgen,
* Treatment einer Pilotfolge,
* Logline,
* eine Liste der Sets,
* Recherchematerial (insbesondere bei Geschichten basierend auf historische Gegebenheiten),
* etc.

Definitionen oder Beschreibungen der zu liefernden Texte können in einem Anhang zum Vertrag festgelegt werden.

Es ist ratsam, bei den zu liefernden Texten eine ungefähre Seitenzahl zu definieren.

* 1. **Rahmenbedingungen**

Hier sollten sämtliche bereits bekannte Elemente der künftigen Serie aufgeführt und damit dessen Inhalt möglichst genau skizziert werden. Angaben zu Inhalt, Genre, Umfang, Spieldauer und Budgetrahmen des geplanten Werkes sollen dazu beitragen, dass beide Parteien möglichst von denselben Vorstellungen über das künftige Werk ausgehen. Diese Bestimmung ist insofern bedeutsam, als später in einem Konfliktfall nur anhand der vereinbarten Rahmenbedingungen beurteilt werden kann, ob der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden ist oder ob ein Werkmangel vorliegt (vgl. Ziff. 2.4 und 2.5). Will man spätere Streitigkeiten vermeiden, lohnt sich daher eine möglichst umfassende, präzise Diskussion und Festlegung dieser Rahmenbedingungen.

Unter „verbindliche Elemente“ versteht man alle Tatsachen und Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beiden Parteien bereits bekannt waren. Dabei kann es sich insbesondere um die zwischen der Produzentin und dem Sender/der Koproduzentin vereinbarten Rahmenbedingungen handeln.

* 1. **Fristen**

Durch das stufenweise Abliefern des Werkes wird ein permanenter Dialog zum Inhalt zwischen der Produzentin und der/dem Autor\_in gewährleistet, so dass unliebsame Überraschungen bei Ablieferung der definitiven Version vermieden werden können. Selbstverständlich können Etappen weggelassen oder aber weitere hinzugefügt werden.

Wenn allerdings die vereinbarten Fristen durch den/die Autor\_in nicht eingehalten werden, gerät sie in Verzug und die Produzentin kann ihr eine Nachfrist setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt und will die Produzentin nicht weiterhin auf der Ablieferung beharren, so kann sie der/dem Autor\_in mitteilen, dass sie auf die Erfüllung verzichtet, vom Vertrag zurücktritt und das bereits Geleistete (bisherige Teilzahlung) zurückfordert.

Die aufgeführten Begriffe sind als Beispiele zu verstehen. Es wird empfohlen, an dieser Stelle die Liste der in Ziff. 2.1 aufgeführten Texte und Dokumente aufzunehmen und einen Termin für die Ablieferung anzugeben.

* 1. **Überarbeitung**

Diese Bestimmung unterscheidet zwischen grösseren und kleineren Änderungen. In beiden Fällen ist vorausgesetzt, dass die/der Autor\_in zeitgerecht jede Fassung des Werkes gemäss Ziff. 2.3 geliefert und die Produzentin gemäss Ziff. 5.1 das Honorar bezahlt hat. Danach kann die Produzentin unter den folgenden Voraussetzungen kleinereÄnderungen, die im Rahmen des Vereinbarten liegen, verlangen:

* die gewünschten Änderungen sind zumutbar (z.B. inhaltlich, betreffend Arbeitsaufwand und hinsichtlich neu gesetzter Fristen) und
* die gewünschten Änderungen halten sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen (Ziff. 2.1 und 2.2) und
* die Produzentin verlangt die Änderungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Ablieferung jeder Fassung und
* die Produzentin räumt dafür eine zusätzliche Frist ein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die/der Autor\_in verpflichtet, die gewünschte Überarbeitung vorzunehmen. Für die Vornahme solcher Änderungen ist im Vertrag eine zusätzliche Frist festzulegen. Das Entgelt für diese Arbeit ist im Gesamthonorar mit eingeschlossen; es ist keine zusätzliche Vergütung der Produzentin geschuldet.

Die kleineren Änderungen grenzt man gegenüber grösseren Änderungen anhand der vereinbarten Rahmenbedingungen ab. Falls die Produzentin mit dem Ergebnis nicht zufrieden ist, obschon die vertraglichen Verpflichtungen beidseitig erfüllt worden sind (Serienkonzept wie vereinbart geliefert und entsprechend bezahlt), dann muss der Vertrag Lösungen vorsehen, welche es der Produzentin erlauben, über die in Ziff. 2.2 vereinbarten Rahmenbedingungen hinauszugehen.

Grössere Änderungen liegen ausserhalb der im Vertrag vereinbarten Rahmenbedingungen (Ziff. 2.2). Solche meist umfangreichen Änderungen kann die Produzentin mit der/dem Autor\_in separat von dem bestehenden Vertrag und gegen eine zusätzliche Vergütung neu vereinbaren.

* 1. **Verweigerung der Annahme des Werkes**

Nur in zwei Fällen kann die Produzentin die Annahme des Werkes verweigern: Entweder das Werk weist erhebliche qualitative Mängel auf oder aber die vereinbarten Rahmenbedingungen (Ziff. 2.2) sind nicht eingehalten worden. Will die Produzentin die Annahme und damit den Werklohn teilweise verweigern, hat sie dies innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung mitzuteilen und der Autorin eine angemessene Frist zur Nachbesserung (siehe „grössere Änderungen“, Ziff. 2.4 Abs. 2) anzusetzen. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist gilt das Werk als angenommen.

Für den Fall, dass die/der Autor\_in nicht bereit oder in der Lage ist, solche Änderungen vorzunehmen, kann die Beauftragung einer/eines Co-Autor\_in oder einer/eines Ersatzautor\_in vereinbart werden.

* 1. **Unterbrechung**

Die zur Auswahl stehenden Varianten bei einer Unterbrechung der Schreibarbeit ermöglichen die Fortsetzung der Schreibarbeit des Serienkonzepts oder bieten den kompletten Abbruch an. Beides ist möglich. Die zur Auswahl stehenden Varianten ermöglichen jeweils verschiedene Vorgehensweisen:

Variante 1 hat zum Ziel, dass die laufenden Schreibarbeiten nicht abgebrochen werden. Aber wenn die/der Autor\_in durch Unfall oder Krankheit verhindert wird und die Arbeit nicht verschoben werden kann, dann muss ein Ersatz gefunden werden.

Der/die Ersatzautor\_in kann entweder durch die Produzentin allein (Option 1) oder einvernehmlich mit der/dem anfänglichen Autor\_in (Option 2) ausgewählt werden. Gemäss der 2. Option dieser Variante hat die/der anfängliche Autor\_in ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl eines/einer Ersatzautor\_in. Eine 3. Option sieht vor, dass die/der Autor\_in die Übernahme der Schreibarbeiten verbietet und eine neue Vereinbarung erst gefunden werden muss.

Hierbei gilt es zu beachten, dass der Beizug einer/eines Ersatzautor\_in Auswirkungen auf die Vergütung gemäss Ziff. 5 hat. Ein bereits bezahltes Honorar gemäss Ziff. 5.1 verbleibt bei der/dem Autor\_in, da sie/er die vertraglichen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt hat/haben sollte. Da aber der Beizug einer/eines neuen Autor\_in in jeder Projektstufe erfolgen kann, sind die Entschädigungen für die nächsten Stufen neu auszuhandeln.

Gemäss Variante 2 können die Schreibarbeiten jederzeit durch eine oder durch beide Parteien gemeinsam unterbrochen und die Zusammenarbeit beendet werden. Es stehen auch hier drei Optionen zur Auswahl, wovon auch mehrere gewählt werden können.

Im Falle des Beizugs einer/eines Ersatzautor\_in muss nach der Beendigung der Zusammenarbeit ein allenfalls überarbeitetes Werk der/dem Autor\_in nach Fertigstellung vorgelegt werden, damit die/der Autor\_in entscheiden kann, ob sie noch als Autor\_in genannt werden will (z.B. im Vor- und/oder Abspann).

Verbietet die/der Autor\_in die weitere Bearbeitung ihres/seines Werks durch eine/einen Ersatzautor\_in (Option 3), kann dies Konsequenzen auf ihre/seine vereinbarte Vergütung haben, welche schriftlich festzuhalten sind.

1. **Co-Writing**

Wichtig erscheint an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen den Sachverhalten, die in den Bestimmungen Ziff. 2.6, 3.1, 3.2 und 3.4 geregelt werden:

Bei Ziff. 2.6 handelt es sich um den Fall, dass die Arbeit der/des Autor\_in unterbrochen oder sogar abgebrochen und der Vertrag beendet wird. Unter Ziff. 3 wird bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung (3.1) oder erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Schreibarbeiten (3.2) eine Zusammenarbeit mit Co-Autor\_innen und die konkrete Arbeitsteilung bzw. Hierarchie (Ziff. 3.4) vereinbart.

* 1. **Bei Vertragsabschluss**

In dieser Bestimmung kann optional – bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung - entschieden werden, ob das Serienkonzept von mehreren Autor\_innen gemeinsam oder von nur einer/einem Autor\_in alleine geschrieben wird

* 1. **Während des Schreibprozesses**

Es ist möglich, dass Autor\_in und Produzentin bereits bei Vertragsunterzeichnung vereinbaren, was zu einem späteren Zeitpunkt im Fall eines Co-Writing gelten soll. Die Bestimmung regelt, ob Co-Autor\_innen während des Schreibprozesses des Serienkonzepts überhaupt aufgenommen werden dürfen und zu welchen Bedingungen: Wer entscheidet über die Auswahl der/des Co-Autor\_in, über die Güte des Arbeitsergebnisses und welche Auswirkungen hat ein Beizug einer/eines Co-Autor\_in auf die vereinbarte Vergütung.

Inhaltlich ist bei den einzelnen Optionen darauf zu achten, dass kein Widerspruch entsteht, sowie, dass gegebenenfalls die/der Entscheidungsträger\_in/nen klar bestimmt ist/sind und die Anpassung allfälliger Regelungen betreffend die Vergütung unter Ziff. 5 vorgenommen wird.

* 1. **Aufteilung der Urheberrechte am Serienkonzept**

Wenn mehrere Autorinnen an der Erstellung eines Serienkonzepts zusammenarbeiten oder beteiligt sind, wird empfohlen, dass sich die Autor\_innen über die Aufteilung der Urheberrechte einigen. Es gilt zudem zu beachten, dass das Serienkonzept nur ein Teil des Gesamtwerkes (vgl. Ziff. 1.4) ist und folglich lediglich dieser Anteil aufgeteilt werden kann und nicht 100% des gesamten Drehbuchanteils.

Die Aufteilung der Urheberrechte kann nicht von der Produzentin bestimmt werden, sondern nur aufgrund der Sachlage und dem Ermessen der Autor\_innen. Der Anteil einer/eines Autor\_in lässt sich nicht nach der Arbeitsquantität beurteilen (im Gegensatz zum Honorar), sondern nach der Dichte des urheberrechtlich relevanten Beitrags am Serienkonzepts. D.h. nur die Autor\_innen selber sind in der Lage, die Aufteilung der Urheberrechte zu bestimmen. Im Konfliktfall könnte ein Richter aufteilen, jedoch dürfen in diesem Fall weder die Produzentin noch die Verwertungsgesellschaften intervenieren.

Eine vorläufige Aufteilung kann im Vertrag z.B. in Form einer Urheberrechtstabelle vereinbart werden. Die Urheberrechtstabelle sollte allen Autor\_innenverträgen beigelegt werden, auch denjenigen, welche die Serienepisoden zum Gegenstand haben. Ausserdem sollte die Urheberrechtstabelle unter der Bedingung Teil des Vertrages sein, dass sie dem jeweiligen Fortschritt der Arbeiten am Serienkonzept angepasst werden muss.

* 1. **Headwriting und Hierarchie**

Die/der Headwriter\_in hat die Verantwortung für die Entwicklung aller Folgen, für die dramaturgische Ausarbeitung des Serienkonzeptes, für die einzelnen Drehbücher bis hin zur Abgabe der finalen Shooting Scripts. Sie/er ist gegenüber den Co-Autor\_innen weisungsbefugt.

Für den Fall, dass das Serienkonzept von mehreren Autor\_innen geschrieben werden soll, wird empfohlen, eine klare Regelung der Hierarchie unter den Autor\_innen – bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung – zu treffen. Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit unter den Autor\_innen ist natürlich auch möglich. Die Parteien können auch vereinbaren, dass die zukünftigen Co-Autor\_innen von Anfang an der/dem Autor\_in als Headwriter unterstellt werden und wie lange die/der Autor\_in in dieser Funktion als Headwriter tätig sein wird.

Es kann auch geregelt werden, dass die/der Autorin nur für einen bestimmten Teil des gesamten Projektes als Headwriter tätig sein wird und danach ein neuer Headwriter bestimmt werden kann. Als weitere mögliche Option können die Parteien die Errichtung einer Stelle für einen Headwriter offen lassen und darüber zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Zu Ziffer 3.4 empfehlen wir, dass die Positionen der Vertragsunterzeichnenden genau angegeben werden; d.h. ob sie/er z.B. die/der Hauptautor\_in ist oder ihre/seine Texte unter der Aufsicht einer anderen/eines anderen Autor\_in (Headwriter, Showrunner, …) stehen. Diese Hierarchie muss in den Verträgen aller Co-Autor\_innen – auch zu späteren Zeitpunkten - wiedergegeben werden.

1. **Rechte am Werk**

Die Autor\_innen schulden der Produzentin die Entwicklung des Serienkonzepts bzw. was unter Ziff. 2 beschrieben ist sowie die Übertragung der Rechte, welche der Produzentin ermöglichen, das geschaffene Werk zu verwerten.

* 1. **Gewährleistung**

Die Produzentin erhält aufgrund dieser Bestimmung die Sicherheit, dass nicht Dritte an dem von ihr erworbenen Serienkonzept Rechte geltend machen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die/der Autor\_in nicht über sämtliche Rechte verfügt und wird die Produzentin in der Folge an der Auswertung der Serie gehindert, so hat die/der Autor\_in für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.

* 1. **Vorbestehendes Werk**

Soll das zu schaffende Werk auf einem vorbestehenden Werk (z.B. Roman, Grafischer Roman (Graphic Novel), vorbestehende Serie oder Film) beruhen, so hat die Produzentin sich um die entsprechenden Stoffrechte zu kümmern. Falls die/der Autor\_in diese Rechte einbringt, ist eine andere Regelung nötig. Auch im Falle des Beizugs einer/eines Co-Autor\_in durch die Produzentin, hat diese über einen entsprechenden Vertrag die erforderlichen Rechte zu erwerben.

* 1. **Rechteübertragung**

Neben der persönlichkeitsrechtlichen Komponente hat das Urheberrecht vermögensrechtliche Aspekte. Für die Weiterentwicklung eines Serienkonzepts, die Auswertung sowie auch etwa die Verbreitung braucht die Produzentin die Erlaubnis der Urheber\_innen, d.h. die Rechte dafür müssen von der/dem Urheber\_in auf die Produzentin übertragen werden. Deshalb überträgt die/der Autor\_in in dieser Bestimmung der Produzentin jene Rechte, welche für die Auswertung der Serie notwendig sind. Die im Mustervertrag aufgeführten Nutzungsrechte sind im Wesentlichen aus der gesetzlichen Bestimmung übernommen (Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetz).

Im Vertrag sind die Rechte zu erwähnen, welche übertragen werden sollen. Generell ist es empfehlenswert, wenn die Rechte gebündelt, zeitlich und weltweit unbegrenzt beim Produzenten sind, um eine bestmögliche und uneingeschränkte Auswertung zu garantieren. Die Parteien können indes auch vereinbaren, dass die Rechte nur für einen beschränkten Zeitraum exklusiv übertragen werden (Option 2).

Diese Bestimmung beinhaltet zwei Vorbehalte. Die Rechteübertragung erfolgt unter dem Vorbehalt der "Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte" und „der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte oder Vergütungsansprüche“. Unter dem zuerst genannten Vorbehalt „Urheberpersönlichkeitsrechte“ versteht man etwa das Recht auf Namensnennung und den Schutz vor Verstümmelung des Werkes. Diese Rechte verbleiben immer bei der/dem Urheber\_in.

Der zweite Vorbehalt, der die Rechteübertragung unter der Bedingung, dass die „einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte oder Vergütungsansprüche“ vorgehen, bedeutet, dass die Autorin die Verwaltung einiger ihrer Rechte bzw. Vergütungsansprüche gemäss Mitgliedervertrag einer Urheberrechtsgesellschaft anvertraut hat. Dazu gehören zwingend die Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen (z.B. Weitersenderecht, Privatkopie usw.). Diese Ansprüche können nur durch eine Urheberrechtsgesellschaft bei den Nutzerinnen geltend gemacht werden und werden deshalb von dieser gemeinsam für die Urheber\_innen verwertet. Der Vorbehalt bezieht sich indes auch auf die Rechte, die im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Die Urheberrechtentschädigungen, welche aus der Rechteübertragung an eine Verwertungsgesellschaft entstehen, sind unter Ziff. 5.2 geregelt.

* 1. **Nicht genannte Rechte**

Sämtliche Rechte, die nicht explizit übertragen werden, verbleiben bei der/dem Autor\_in.

* 1. **Keine Pflicht zur Weiterentwicklung**

Die Produzentin ist weder verpflichtet, das Serienkonzept zu verfilmen, noch den Film in allen möglichen Formen auszuwerten. Hat die Produzentin aber auch nach einer zu bestimmenden Frist noch nicht mit der Umsetzung des Serienkonzepts oder wurde noch nicht mit dem Schreiben der darauf basierenden Episoden begonnen, so wird an dieser Stelle vereinbart, dass die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte entschädigungslos an die/den Autor\_in zurück fallen. Die/der Autor\_in behält in diesem Fall die in Ziff. 5.1 festgelegte Vergütung. Die/Der Autor\_in kann das Serienkonzept nun für andere Zwecke verwenden, z.B. an eine andere Produzentin verkaufen. Wichtig ist, dass die Folgen der Nichtrealisierung des Serienkonzepts überhaupt geregelt werden.

Eine Verlängerung der Frist wegen Untätigkeit kann, muss aber nicht zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Ist eine Verlängerung vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige der Verlängerung an die Produzentin der/dem Autor\_in weiter geschuldet, es sei denn, es wurde anderes vereinbart.

* 1. **Verzicht**

Die Produzentin kann auch auf die Umsetzung des Serienkonzepts verzichten. Gemäss dieser Bestimmung gilt als vereinbart, dass die Produzentin der/dem Autor\_in den Verzicht schriftlich mitteilt. Die Höhe der Rückzahlung der/des Autor\_in der bereits bezahlten Vergütung ist frei verhandelbar. Es ist auch möglich, gar keine Rückzahlung zu vereinbaren.

* 1. **Nennung**

Wer Urheber\_in eines Werkes ist, hat Recht auf Anerkennung ihrer/seiner Urheberschaft. Dies äussert sich im Recht auf Namensnennung. Dementsprechend hat die/der Autor\_in eines Serienkonzepts das Recht, im Zusammenhang mit der Serie, die auf ihrem/seinem Serienkonzept beruht, in branchenüblicher Art und Weise genannt zu werden.

* 1. **Titel**

Wer den Originaltitel der Serie auswählt ist Vereinbarungssache. Umso früher vereinbart wird, wer über den Titel entscheidet, desto weniger Raum gibt es danach für Uneinigkeiten.

* 1. **Rechterückfall bei Nichtbezahlen**

Hier wird der Fall geregelt, bei welchem die Produzentin die fälligen Vergütungen der/dem Autor\_in nicht bezahlt. Die/Der Autor\_in setzt gemäss dieser Bestimmung eine Frist für die Bezahlung der Vergütung. Wenn die Produzentin ein Jahr nach Fristsetzung immer noch nicht bezahlt hat, fallen die Rechte an die/den Autor\_in zurück. Im Falle einer Uneinigkeit über die Annahme der Endfassung ruht diese Frist, ebenfalls wenn ein Mediationsverfahren gemäss Ziff. 7.5. durchgeführt wird.

* 1. **Rechteübertragung an Dritte**

Die Produzentin kann gemäss Variante 1 sämtliche Rechte auch an Dritte übertragen, z.B. an eine andere Produzentin. Gemäss dieser Bestimmung, muss sie dies aber der/dem Autor\_in schriftlich mitteilen. Die/Der Autor\_in kann diese Übertragung nicht verhindern, jedoch haftet die Produzentin solidarisch für die Einhaltung der Verpflichtungen, falls die neue Produzentin diesen nicht nachkommen sollte.

Variante 2 untersagt es der Produzentin, Rechte an Dritte zu übertragen, ohne dass die/der Autor\_in schriftlich zugestimmt hat.

1. **Vergütung**

Unter dieser Ziffer wird die Leistung der Produzentin umschrieben, die unter anderem in der Zahlung einer Vergütung besteht.

* 1. **Honorar**

Die Vergütung umfasst sowohl ein „Salär“ für das Schreiben des Werkes, wie auch einen „Preis“ für die Rechteabgeltung. Die Höhe des Honorars und die Auszahlungsstufen können frei vereinbart werden.

Der Mustervertrag sieht vor, dass die/der Autor\_in die Sozialversicherungsbeiträge selbständig abrechnet. Indes ist die Ausgleichskasse bei ihrer Beurteilung, ob aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht selbständige oder unselbständige Tätigkeit vorliegt, nicht an den Vertrag zwischen Produzentin und Autor\_innen gebunden. Es lohnt sich deshalb eine frühzeitige Abklärung bei der jeweils zuständigen Ausgleichskasse.

Die Fälligkeiten des Honorars sollten mit der Terminologie der Aufgaben gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 sowie den vereinbarten Fristen in Ziff. 2.3 übereinstimmen. Gegebenenfalls müssen die Aufgaben entsprechend der jeweiligen Funktion einer/eines Autor\_in angepasst werden.

* 1. **Urheberrechtsentschädigungen**

Die/Der Autor\_in erhält Urheberrechtsentschädigungen ihrer Urheberrechtsgesellschaft von dieser direkt ausbezahlt und zwar aufgrund der entsprechenden Verteilreglemente. Für die Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt sind, versteht sich das von selbst (in der Schweiz: Weitersendung, Privatkopie, Sendeempfang, Schulische Nutzung, VOD).

Für Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche freiwillig kollektiv wahrgenommen werden, insbesondere den TV-Ausstrahlungsrechten, können die Urheber\_innen dagegen grundsätzlich nur dann Vergütungen von den Verwertungsgesellschaften erhalten, wenn ihr Vergütungsanspruch im Vertrag mit der Produzentin ausdrücklich vorbehalten ist. Die Produzentin verpflichtet sich ihrerseits, diesen in den Folgeverträgen mit den Sendern oder anderen Dritten vorzubehalten. Diese Bestimmung ist von zentraler Bedeutung für die Urheber\_innen, weshalb zu prüfen ist, ob diese „clause de réserve“ im Vertrag sicher enthalten ist und die Verwertungsgesellschaft aufgeführt ist, der er/sie angehört. Wichtig ist auch, dass die Liste der Länder, in welchen die Senderechte kollektiv verwaltet werden, vollständig ist. Die Frage, ob eine/ein Autor\_in Senderechtsentschädigungen über eine Urheberrechtsgesellschaft direkt ausbezahlt erhält oder nicht, ist auch für die Höhe bzw. Berechnung der von der Produzentin geschuldeten Vergütung relevant und dort zu berücksichtigen.

Die gleichen Prinzipien gelten auch für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VOD) in jenen Ländern, in denen diese Rechte bzw. Vergütungsansprüche üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden. Denn obwohl der Vergütungsanspruch der Urheber\_innen für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken seit dem 1. April 2020 in der Schweiz der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegt (Art. 13a URG), ist dieser Vorbehalt eine Voraussetzung für die Vergütung in jenen Ländern, in welchen diese Rechte bzw. Vergütungsansprüche zwar üblicherweise kollektiv über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, die hierfür aber keine gesetzliche Grundlage kennen (sondern zum Beispiel eine vertragliche).

* 1. **Veräusserung an Dritte**

Diese Bestimmung bezieht sich auf Ziff. 4.10. und den Fall der Übertragung der Rechte an dem Serienkonzept, z.B. auf eine neue Produzentin. Die Bestimmung regelt weder den Fall des Verkaufs der Serie im In- oder Ausland (Lizenzierung), noch die Verwertung im In- oder Ausland. Vielmehr geht es darum, dass im Fall, dass die Rechte an dem Serienkonzept auf einen Dritten (Produzentin) mit Gewinn verkauft werden, die/der Autor\_in an diesem Gewinn entsprechend zu beteiligen (Variante 1) bzw. nicht zu beteiligen ist (Variante 2).

Ein Gewinn resultiert, sofern der Verkaufsertrag höher ist als die bezahlte Vergütung an die/den Autor\_in sowie die Produktionskosten der Produzentin.

* 1. **Beteiligung an den Auswertungserlösen oder Abfindung**

In dieser Bestimmung werden zwei Varianten angeboten, welche auf zwei unterschiedlichen Szenarien gründen. Variante 1 entspricht den urheberrechtlichen Grundsätzen sowie sie sich auch im Mustervertrag für Drehbuchautor\_innen finden. Sie regelt den Fall, dass die /der Autor\_in an den übrigen Auswertungserlösen anteilsmässig beteiligt bleiben will. Variante 1 sieht eine Beteiligung an den Nettoerträgen der Auswertungserlöse vor. Es kommt nur dann zu einer Erlösbeteiligung, wenn die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Als ungedeckt gebliebene Produktionskosten zählen die direkt investierten Eigenmittel der Produzentin und auch Rückstellungen der Produzentin. Beteiligungen von Investoren sollen abzugsberechtigt sein, sofern diese vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht haben. Darunter fallen können auch Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Zürcher Filmstiftung, dem TPF, aber auch gegenüber der Koproduktionspartnerin SRG. Diese müssen aber explizit aufgeführt werden, damit sie als Investitionen vorabzugsberechtigt sind.

Variante 2 regelt das Szenario, dass die/der Autor\_in aus dem Projekt aussteigt und sich „herauskaufen“ lässt, was in der Praxis als „Buy-Out“ bezeichnet wird. Diesen Ausstieg lässt sie/er sich mit einem zu vereinbarenden Betrag abgelten. Die Höhe des Betrags ist Verhandlungssache zwischen den Parteien und kann eine Beteiligung an den geschätzten Auswertungserlösen umfassen.

Der Vorteil eines Buy-Outs liegt darin, dass sich eine/ein Autor\_in bereits bevor es zur aufwendigen Aufteilung unter mehreren Co-Autor\_innen kommt, einmalig mit einem vereinbarten Betrag abfinden lässt. Gerade bei der Entwicklung von Serienkonzepten bzw. Serien sind häufig nach und nach mehrere Autor\_innen beteiligt, was die Aufteilung in der Praxis entsprechend immer komplizierter macht. Zudem ist bei Fernsehserien der Sender immer ein Koproduzent und die Senderechte (einschliesslich VoD) werden den Autor\_innen von den Verwertungsgesellschaften bezahlt. Mit anderen Worten dürften die Aussichten für die restlichen Auswertungserlöse sehr begrenzt sein, es sei denn, die Serie ist international sehr erfolgreich.

* 1. **Preise**

Wir empfehlen, eine klare Regelung darüber zu treffen, wem Prämien und Preise zustehen. Dabei ist es den Parteien freigestellt, wie sie sich einigen. Oft wird bei Preisen die Aufteilung gleich durch die Vergabestelle vorgenommen. Hier kann sich die Frage stellen, ob dann die Bestimmung im Vertrag vorgeht und unabhängig von der Vergabestelle, der Preis und/oder die Auszeichnung an jene Partei weitergegeben werden muss, die vertraglich dazu bestimmt wurde.

Preise für Serienkonzepte gibt es (noch) nicht. Jedoch gibt es Preise für Serien. Wir empfehlen, eine allfällige Aufteilung von Preisen und Auszeichnungen für Serien im Vorhinein unmissverständlich und vertraglich zu regeln. So wäre es möglich, dass zum Beispiel vereinbart wird, dass alle Preise und Auszeichnungen an die/den Autor\_in bzw. die/den Headwriter der Serie (des Serienkonzepts) gehen oder aber, dass sich diese/r mit den Preis und/oder die Auszeichnung mit anderen Co-Autor\_innen teilen muss. Eine Aufteilung von Preisen und Auszeichnungen kann z.B. auf Basis der Aufteilung der Urheberrechte vereinbart werden.

* 1. **Rechnungslegung**

Diese Bestimmung ist für die Produzentin gemäss Vertrag verbindlich, d.h. sie muss auf Verlangen der/des Autor\_in der Aufforderung Folge leisten. Wir empfehlen, die Produzentin schriftlich aufzufordern.

Im Fall, dass der Vertrag ein Buy-Out gemäss Ziff. 5.4 vorsieht, ist diese Bestimmung zu streichen.

1. **Weiterverfolgung der Entwicklung**

Die Ziffer 6 des Vertrages zielt auf eine Planung der Zeit nach der Entwicklung des Serienkonzepts ab. Es kann sich als sinnvoll erweisen, sich schon zum Zeitpunkt der Entwicklung des Serienkonzepts darüber einig zu werden, wie man danach weitergehen möchte.

Ziff. 6 steht in einem engen Zusammenhang mit vorhergehenden Bestimmungen des Mustervertrags.

* 1. **Schreiben der Drehbücher der Episoden**

In Ziff. 6.1 wird zu den nächsten Stufen übergegangen, d.h. zum Schreiben der Drehbücher der einzelnen Folgen. Dies wird Gegenstand eines neuen (Drehbuch-)Vertrages sein. Dennoch können die/der Autor\_in und die Produzentin schon im Vertrag zur Entwicklung des Serienkonzepts sich darauf einigen, ob sie sich danach trennen oder weiter zusammenarbeiten werden. Die erste Variante sieht die weitere Mitarbeit der/des Autor\_in des Serienkonzepts vor. In der zweiten Variante kann sich die Produzentin von der/dem Autor\_in für das Schreiben der Episoden nach der Entwicklung des Serienkonzepts trennen. In allen Fällen muss mit jedem Autor für jede Episode ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Ziff. 6.1 bietet auch Platz für eine Einigung darüber, ob es sich bei der Weiterverfolgung der Entwicklung des Serienkonzepts lediglich um die Drehbücher zu den Folgen der ersten Staffel oder auch um jene der folgenden Staffeln handelt.

* 1. **Verfilmung**

Diese Bestimmung dient in Variante 1 der Möglichkeit, dass die/der Autor\_in Einfluss darauf nehmen kann, mit wem Sie das Serienkonzept allenfalls für die Regie zusammenarbeitet. Die Variante 2 sieht vor, dass sich die Produzentin die Wahl der/des Regisseur\_in vorbehält. Darüber hinaus kann auch etwas von diesen Varianten Abweichendes vereinbart werden.

* 1. **Sequel, Prequel, Spin-off, Remake**

Die Rechte für die Schaffung von Sequels, Prequels, Spin-offs oder von Remakes werden in der Regel bei der Produzentin gebündelt (Ziff. 4.3 m). Für den Fall, dass die Auswertung des neuen Werks zu einem späteren Zeitpunkt Erfolg haben sollte, kann bereits in dem Vertrag zum Serienkonzept geregelt werden, dass die/der Autor\_in an den Nettoeinnahmen beteiligt sein soll. Dies gilt jedenfalls bei einem Remake, an dessen ursprünglichen Serienkonzept die/der Autor\_in beteiligt war. Es schadet auch in diesem Fall nicht dies bereits im Vertrag zum Serienkonzept festzuhalten. Eine Regelung zu Folgestaffeln kann vereinbart werden, muss aber nicht.

* 1. **Weitere Auswertungen**

Hier gilt Gleiches wie unter Ziff. 6.3. (vgl. Ziff. Art. 4.3 n).

1. **Weitere Bestimmungen**

Die Ziff. 7 sieht weitere Bestimmungen vor, die üblicherweise Vertragsbestandteil von Drehbuchverträgen sind.

* 1. **Ergänzendes Recht**

Beim vorliegenden Mustervertrag für Autor\_innen eines Serienkonzepts handelt es sich um einen sogenannten Werkvertrag (Art. 363 ff. OR); mit andern Worten liegt weder ein Arbeitsvertrag noch ein Auftrag vor. Der Werkvertrag bietet für beide Seiten bessere Bedingungen bei Vertragsauflösung. Gegenüber dem Arbeitsvertrag entfällt die Pflicht zur Leistung von Sozial­versicherungsbeiträgen für die Produzentin. Allerdings nur, wenn die Autor\_innen bei der Ausgleichskasse als selbständig Erwerbende angemeldet sind und ihre Einkommen als solche abrechnen. Die Produzentin sollte sich dies in jedem Fall durch eine schriftliche Bestätigung der Ausgleichskasse belegen lassen, um nicht allfällige Nachforderungen zu riskieren.

*Suissimage August 2020*